Kriterien zu den Unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen im Schulsprengel Mühlbach

1. Definition (Wortlaut It. Beschluss der LRG 1510 vom 08.06.2009 / Abschnitt 1)

- Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen sind Unterrichtsformen, bei denen die Schüler/innen innerhalb und außerhalb des Schulareals unter der pädagogischen Leitung und Verantwortung der autonomen Schule Tätigkeiten durchführen, die dazu beitragen, dass Kompetenzen und Unterrichtsziele durch Veranschaulichung, Ergänzung und Vertiefung erreicht werden können.
- Die Durchführung der Unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen fällt im Sinne der organisatorischen, didaktischen und finanziellen Autonomie der Schule in die Entscheidungsbefugnisse und Verantwortung der Mitbestimmungsgremien und der Schulführungskraft.
- Die Unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen stimmen mit den entsprechenden Zielsetzungen des Schulprogramms überein. Demzufolge ist die Teilnahme für Schüler/innen sowie Lehrpersonen verbindlich.

2. Arten Unterrichtsbegleitender Veranstaltungen (lt. Beschluss der LRG 1510 vom 08.06.2009 / Abschnitt 2)

- Lehrausgänge (in der Unterrichtszeit), Lehrausflüge (eintägig), Lehrfahrten (mehrtägig)
- Sport- und Wandertage
- Fach- und Projekttage
- Schulübergreifende Projekte und Projekte der Europäischen Union
- Schulpartnerschaften
- Klassenpartnerschaften
- Schüler/innenaustausch

3. Zuständigkeit

Es liegt in der Zuständigkeit des Schulrats, die Kriterien für die Unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen zu beschließen. Diese Kriterien betreffen Organisation, Dauer, Zeitpunkt, Reiseziele, Schüler/innenanzahl, Anzahl der begleitenden Personen sowie die Finanzierung. Die Unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen selbst werden vom Klassenrat geplant, vom Lehrerkollegium begutachtet und vorgeschlagen sowie dann vom Schulrat beschlossen.

4. Sicherheit

Besonders wichtig ist es, darauf zu achten, dass die Sicherheit der Schüler/innen gewährleistet ist. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die Erfüllung der Aufsichtspflicht sowie

auf die Wahl der Transportmittel. Bei der Wahl der Ziele oder der Aktivität muss im Zweifelsfall vorher geklärt werden, ob für die Teilnehmer/innen der notwendige Versicherungsschutz besteht. Bei Unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen, die in abgelegenere Gebiete führen, ist in angemessener Weise dafür Sorge zu tragen, dass Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Notfällen getroffen werden können (z. B. Mobiltelefon und Erste-Hilfe-Set).

5. Finanzierung

Bei der Finanzierung müssen die verfügbaren Ressourcen der Schule bzw. der jeweiligen Schulstelle berücksichtigt werden. Grundsätzlich soll sparsam vorgegangen und darauf geachtet werden, dass die entstehenden Kosten für die erhaltenen Leistungen auch angemessen sind. Für die unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen dürfen mit Ausnahme der Schwimmkurse, des Wintersporttags und der mehrtägigen Lehrausflüge keine Sonderbeiträge von den Eltern eingehoben werden.

6. Ziele

Bei Lehrausflügen können auch Ziele in den Nachbarregionen Veneto, Nord- und Osttirol, Salzburg sowie in Bayern ausgewählt werden. Für Lehrfahrten gibt es, sofern sie in den Unterricht entsprechend eingebettet sind, grundsätzlich keine geografische Einschränkung. Auf die geltenden Einreisebestimmungen ist zu achten.

7. Begleitung

Bezüglich der Anzahl der Begleitpersonen gilt - wenn es sich nicht bloß um Ausgänge in die unmittelbare Umgebung handelt - in der Regel, dass zwei Lehrkräfte eine Klasse führen. Bei Gruppen unter 15 Schüler/innen kann - wenn es die Umstände erlauben - auch eine Begleitperson genügen; bei Gruppen über 30 Schüler/innen sollten gegebenenfalls mehr als zwei Begleitpersonen zur Verfügung stehen. Dies von Fall zu Fall zu entscheiden liegt in der Verantwortung des Klassenrates. In der Grundschule können sich sämtliche Lehrer/innen der Klasse an den einzelnen Unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen beteiligen, müssen aber nicht. Begleitende Lehrpersonen sind angewiesen, bei der gesamten Zeitdauer der jeweiligen Veranstaltungen dabei zu sein und nicht nur teilweise, weil es z. B. dem eigenen Stundenplan entspricht. Bei mehrtägigen Lehrfahrten ist darauf zu achten, dass gemischte Klassen nach Möglichkeit von weiblichen und männlichen Aufsichtspersonen begleitet werden. Die Mitarbeiter/innen für Integration sind in erster Linie für die Schüler/innen mit besonderen Bedürfnissen zuständig und gelten daher nicht als Aufsichtspersonen der übrigen Schüler/innen. Auch Eltern können mittels Beauftragung durch den Direktor anstelle von Lehrpersonen Schüler/innen begleiten, wobei mindestens eine Lehrkraft Teil des Aufsichtsteams sein soll.

8. Zeitrahmen

Wenn ein Lehrausgang erst später am Vormittag beginnt, so haben die Schüler in der Zeit davor regulären Unterricht. Kommen sie vor Unterrichtsende zurück, so begeben sie sich in den Unterricht oder verbringen – wenn nur mehr eine geringe Dauer verbleibt – die restliche Zeit beaufsichtigt auf dem Schulgelände. Auch die Unterrichtsstunden am Nachmittag können für Lehrausgänge bzw. Lehrausflüge verwendet werden. Wenn es notwendig ist, kann die reguläre Unterrichtszeit überschritten werden.

9. Lehrausgänge in unmittelbarer Umgebung

Bei Lehrausgängen im Dorf reicht für die Genehmigung eine Meldung an das Sekretariat; dieses führt ein entsprechendes Register.

10. Überstunden / ausgefallene Stunden in der Grundschule

Für Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen in der Grundschule können pro Lehrperson maximal 10 Überstunden bezahlt werden. Anfallende Überstunden durch den Abbau von Teamstunden auszugleichen, ist grundsätzlich nicht möglich. Ausgefallene Unterrichtsstunden (wenn eine Lehrperson nicht begleitet) können jedoch mit zusätzlichen Teamstunden ausgeglichen werden, ansonsten kommen sie zum Stundenberg.

11.Anzahl

Die Anzahl der Unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen ist so anzusetzen, dass die reguläre Unterrichtstätigkeit nicht zu sehr beeinträchtigt wird. Weiters muss darauf geachtet werden, dass den Schülern/innen Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen in etwa gleichen Maßen zukommen. Dies zu ermessen ist vorrangig Aufgabe des Klassenrates, sodann aber auch des gesamten Lehrerkollegiums.

12.Information

Eine rechtzeitige Mitteilung an die anderen Lehrpersonen der Klasse sollte bei Durchführung einer Unterrichtsbegleitenden Veranstaltung selbstverständlich sein. Zu Unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen außerhalb des Schulareals – sofern sie nicht in unmittelbarer Umgebung der Schule stattfinden - muss von den Eltern eine Einverständniserklärung eingeholt werden. Falls diese Einverständniserklärung durch die Eltern nicht erfolgt, ist ein alternatives Unterrichtsprogramm vorzusehen.